

m marburger

b bund IHR PARTNER
IM BERUF

Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e.V.

ZUR SACHE

Marburger Bund Landesverband Hessen, Monisstraße 6, 6000 Frankfurt/Main
Telefon: 0611 / 56 40 60

THESEN ZUM ERGEBNIS DER ÄRZTLICHEN VORPRÜFUNG IM FRÜHJAHR 1981 +)

1. Bestätigt wurden die bereits publizierten Fehler in der Konstruktion der Bestehensregel: Da die Schwierigkeit der Fragen beliebig eingestellt werden kann, ist die absolute Bestehensregel de facto nicht absolut. Der Übergang auf eine taugliche relative Bestehensregel ist unverzüglich zu vollziehen.
2. Die externen Schwankungen der Aufgabenschwierigkeit in Abhängigkeit von internen Auseinandersetzungen im IMPP belegen erneut, daß die demokratische Kontrolle des IMPP erheblich verbessert werden muß.
3. Die Sondererlaubnis für alle Studenten, das klinische Studium zu beginnen, demonstriert, daß die ärztliche Vorprüfung als "Befähigungsnachweis" zum Weiterstudium nicht erforderlich ist. Dies sollte letzter Anlaß sein, die schädliche Trennung von Vorklinik und Klinik abzuschaffen.
4. Die Fehler des derzeitigen Prüfungssystems, die bei der ärztlichen Vorprüfung bereits politisches Aufsehen erregt haben, belasten ebenso auch die übrigen Prüfungsabschnitte. Auch hier liegen gegenüber der Vergangenheit überhöhte Mißerfolgsquoten vor, die lediglich nicht das spektakuläre absolute Ausmaß der Vorprüfung erreicht haben.
5. Die politische Notoperation (Erlaubnis zum Weiterstudium, Aushängung der Praktikumsscheine nach bestandener Vorprüfung im August 81) kann dem Studenten mehr schaden als nützen:
 - ein erfolgreiches Studium in vollem Umfang und zugleich eine erfolgsversprechende Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung sind schwer miteinander zu vereinbaren.

- der Student wird über das wahre Ausmaß seines Schadens getäuscht: Trotz erhaltenen Scheines kann er sich erst 3 Jahre nach dem August 81 zum 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden, der Zeitverlust eines halben Jahres ist so nicht aufzuholen.
 - die Beschwichtigungsaktion kann die studentische Solidarität und den politischen Druck in Richtung auf eine befriedigende Lösung schwächen.
6. Von der Fragenrevision einer Sachverständigenkommission ist keine durchgreifende nachträgliche Änderung der Mißerfolgsquote zu erwarten. Soweit die Studenten also noch nicht (wie in manchen Bundesländern) die negativen Bescheide erhalten haben, werden sie lediglich hingehalten, entschiedene Konsequenzen zu ziehen.
7. Die Erlaubnis zum Weiterstudium soll eine Studentenwelle im 1. klinischen Ausbildungshalbjahr zum WS 81/82 vermeiden. Dies erspart den entsprechenden Unterrichtsfächern die harte Erprobung ihrer wahren Lehrkapazität in kleinen Gruppen, bzw. bei deren Verweigerung die gerichtliche Überprüfung. Die Mobilisierung der hier schlummernden Ressourcen hätte den Studenten langfristig genutzt.
8. Die Analyse der rechtlichen Situation ergibt:
- die jüngsten Ergebniss könnten dazu führen, daß die von den Autoren publizierten Thesen (siehe mb - der arzt im krankenhaus ab 4/80, Deutsches Verwaltungsblatt im Druck) über das Aachener Urteil (Az. 5K 503/80) hinaus breiteren Eingang in die Rechtsprechung finden, daß insbesondere die derzeitige absolute Bestehensgrenze als absolut willkürlich und damit verfassungswidrig angesehen wird.
 - Solange der Staat keine bessere Regelung vorsieht, müßten die Gerichte auf die vom Staat von 1970 - 1978 in der ÄAppO verwendete 18%-Gleitklausel zurückgreifen, die in der Approb.Ord. für Apotheker im übrigen heute noch gilt.
 - Ein Student hat auch nach Bestehen einer wiederholten Prüfung im August 81 das Recht, einen Rechtsstreit um sein Prüfungsergebnis fortzusetzen. Würde er mit der 18%-Gleitklausel bestanden haben, ist nicht nur eine gerichtliche Annullierung der Prüfung, sondern auch eine nachträgliche Anerkennung als Bestanden denkbar und damit der Gewinn eines halben Ausbildungsjahres bei rechtzeitigem Obsiegen vor der Meldung zum 2. Abschnitt der ärztlichen Prüfung.
 - Diese Überlegungen gelten sinngemäß auch für die in anderen Prüfungsabschnitten betroffenen Studenten.
- +) Arbeitsergebnis aus dem Seminar "Ausgewählte Fragen des ärztlichen Ausbildungs- und Prüfungsrechts" SS 1981 von Peter Becker und Horst Kuni.
Professor Dr. Horst Kuni ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes Hessen des Marburger Bundes und Vorsitzender des Bezirksverbandes Marburg.